



# Gemeinde Gisikon

## Siedlungsentwässerungs- reglement

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Geltungsbereich.....	4
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates .....	4

## B. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4	Begriffe.....	4
Art. 5	Abwasserbeseitigung .....	4
Art. 6	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser. 5	
Art. 7	Industrielle und gewerbliche Abwässer.....	5
Art. 8	Schwimmbadabwässer.....	5
Art. 9	Zier-, Natur- und Fischteiche .....	5
Art. 10	Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc. ....	6
Art. 11	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe.....	6
Art. 12	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	6
Art. 13	Abwasser und Wasserversorgung.....	7

## C. Erstellen der Abwasseranlagen Anschluss der Liegenschaften

Art. 14	Grundlage.....	7
Art. 15	Entwässerungssysteme.....	7
Art. 16	Abwasseranlagen.....	7
Art. 17	Rechtsnatur.....	7
Art. 18	Dringlichkeitsplan.....	7
Art. 19	Private Erschliessung.....	8
Art. 20	Übernahme von privaten Abwasseranlagen .....	8
Art. 21	Anschlusspflicht.....	8
Art. 22	Ausnahmen von der Anschlusspflicht .....	8
Art. 23	Abnahmepflicht.....	8
Art. 24	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	9
Art. 25	Kataster .....	9

Art. 26	Bau- und Betriebsvorschriften .....	9
---------	-------------------------------------	---

## D. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 27	Gesuch um Anschlussbewilligung .....	9
Art. 28	Anschlussbewilligung.....	10
Art. 29	Planänderungen .....	10
Art. 30	Kontrollinstanz.....	10
Art. 31	Baukontrolle und Abnahme.....	10
Art. 32	Vereinfachtes Verfahren.....	11

## E. Betrieb und Unterhalt

Art. 33	Unterhaltungspflicht für Abwasseranlagen.....	11
Art. 34	Betriebskontrolle.....	11
Art. 35	Sanierung .....	11
Art. 36	Haftung .....	11

## F. Finanzierung

Art. 37	Finanzierungsmittel.....	11
Art. 38	Grundsätze .....	13
Art. 39	Anschlussgebühren.....	13
Art. 40	Benutzungsgebühr.....	14
Art. 41	Gebühren für Kontrolle Abwasseranlagen.....	14
Art. 42	Verwaltungsgebühren .....	14
Art. 43	Zahlungspflicht.....	14
Art. 44	Fälligkeit .....	16

## G. Rechtsmittel, Strafen, Massnahmen

Art. 45	Rechtsmittel.....	16
Art. 46	Strafbestimmungen.....	16
Art. 47	Durchsetzung von Verfügungen .....	16

## H. Schlussbestimmungen

Art. 48	Aufhebung des bisherigen Reglementes .....	17
Art. 49		

*Inkrafttreten*..... 17  
Art. 50

*Übergangsbestimmungen*..... 14

# Siedlungsentwässerungsreglement

Die Einwohnergemeinde von Gisikon erlässt, gestützt auf § 7 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck*

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art 2

*Geltungsbereich*

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### Art. 3

*Aufgabe des Gemeinderates*

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

## B. Art und Ableitung der Abwässer

### Art. 4

*Begriffe*

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

#### a) Verschmutztem Abwasser

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).

#### b) Nichtverschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen.

#### c) Reinabwasser

Reinabwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

### Art. 5

*Abwasserbeseitigung*

- 1 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Es darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet

oder versickert gelassen werden (Art. 7 Abs. 1 GSchG).

- 2 Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann (Art. 7 Abs. 2 GSchG).
- 3 Reinabwasser darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG).
- 4 Niederschlagswasser, das beispielsweise von Dach- oder Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit vom Gemeinderat dem verschmutzten oder dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

### **Art. 6**

*Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser*

- 1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Bei Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ist die Bewilligung des Baudepartementes erforderlich.

### **Art. 7**

*Industrielle und gewerbliche Abwässer*

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

### **Art. 8**

*Schwimmbadabwässer*

Alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäler, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen

### **Art. 9**

*Zier-, Natur- und Fischteiche*

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist

abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

### **Art. 10**

*Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.*

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

### **Art. 11**

*Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe*

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

### **Art. 12**

*Lagerung von wassergefährdenden Stoffen*

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)
- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tank-Vorschriften (TTV).

*Abwasser und Wasserversorgung* **Art. 13**  
An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

## **C. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften**

*Grundlage* **Art. 14**  
Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

*Entwässerungssystem* **Art. 15**  
Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trennsystem. dabei werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickert, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

*Abwasseranlagen* **Art. 16**  
Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus (Trennsystem):
  - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
  - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
  - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
  - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
  - Abwasservorbehandlungsanlagen
- b) die Abwasserreinigungsanlage (ARA Rontal)
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen .

*Rechtsnatur* **Art. 17**

- 1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 20.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind im Privateigentum.

*Dringlichkeitsplanung* **Art. 18**  
Der Gemeinderat legt fest, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

*Private Erschliessung***Art. 19**

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

*Übernahme von privaten Abwasseranlagen***Art. 20**

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

*Anschlusspflicht***Art. 21**

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

*Ausnahmen von der Anschlusspflicht***Art. 22**

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

*Abnahmepflicht***Art. 23**

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.



*Beanspruchung fremden  
Grundeigentums für private  
Anschlussleitungen*

### **Art. 24**

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und 91 EG ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrasse, Gemeindestrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

*Kataster*

### **Art. 25**

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist Bestandteil des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

*Bau- und Betriebsvorschriften*

### **Art. 26**

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen. Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt erlässt der Gemeinderat Bau- und Betriebsvorschriften.

## **D. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen**

*Gesuch um Anschlussbewilligung*

### **Art. 27**

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projekverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.

- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 mit folgenden Angaben:
- sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
  - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Nebenanlagen mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

### **Art. 28**

#### *Anschlussbewilligung*

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

### **Art. 29**

#### *Planänderungen*

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

### **Art 30**

#### *Kontrollinstanz*

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

### **Art. 31**

#### *Baukontrolle und Abnahme*

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).
- 4 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der

Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann.

- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 7 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

### **Art. 32**

#### *Vereinfachtes Verfahren*

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **E. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 33**

#### *Unterhaltungspflicht für Abwasseranlagen*

- 1 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
- 2 Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
- 3 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

### **Art. 34**

#### *Betriebskontrolle*

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

### **Art. 35**

#### *Sanierung*

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung.

### **Art. 36**

#### *Haftung*

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern

oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

## F. Finanzierung

### Art. 37

#### *Finanzierungsmittel*

Sämtliche Kosten wie jene für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

### Art. 38

#### *Grundsätze*

- 1 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren und jährliche Benutzungsgebühren.
- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, kostendeckende Betriebsgebühren festzulegen.

### Art. 39

#### *Anschlussgebühr*

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Finanzierung der Erstellungskosten der Abwasseranlagen (Wiederbeschaffungswert), soweit dies nicht durch übrige Einnahmen geschieht.
- 2 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:
  - a) Für Grundstücke ohne Gebäude: 1,0 % der Katasterschätzung, jedoch mindestens Fr. 400.-- (exkl. Mehrwertsteuer)
  - b) Für Grundstücke mit Gebäude: 2,5 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Bauten, jedoch mindestens Fr. 1'200.-- (exkl. Mehrwertsteuer)
  - c) Für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde: 2,5 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme (exkl. Mehrwertsteuer). Für die übrigen Neubauten gilt lit. b.
  - d) Für An-, Auf- und Umbauten: 2,5 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme (exkl. Mehrwertsteuer). Die Gebühr wird erhoben:
    - bei Umbauten, wenn ein Mehranfall von Abwasser zu erwarten ist
    - bei An- und Aufbauten in jedem Fall (Vergrößerung des Baukubus)
    - bei zusätzlichen freistehenden Bauten auf einem Grundstück (Garagen usw.) wenn ein Anschluss mit Mehranfall von Abwasser erfolgt.
- 3 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw. kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen erhöhen oder herabsetzen. Dies gilt sinngemäss auch bei der Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen oder wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr und zur jährlichen Betriebsgebühr stehen.

- 4 In Sonderfällen, insbesondere wenn keine Gebäudeversicherungsschätzung beigezogen werden kann, wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat festgelegt.
- 5 Der Gemeinderat legt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Anschlussgebühr fest. Sie wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt. Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.
- 6 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Bezahlung der Anschlussgebühren stunden.
- 7 Als massgebende Gebäudeversicherungssumme gilt der amtlich geschätzte Versicherungswert.

#### **Art. 40**

##### *Benutzungsgebühr*

- 1 Die Benutzungsgebühr hat sämtliche Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen, inklusive die Beiträge an den ARA-Gemeindeverband, zu decken.
- 2 Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Haushalt festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt den Ansatz der Grundgebühr und kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, diesen erhöhen oder herabsetzen.
- 4 Die Mengengebühr wird aufgrund des Trinkwasserverbrauchs durch den Gemeinderat festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten.

#### **Art. 41**

##### *Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen*

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den allfälligen Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

#### **Art. 42**

##### *Verwaltungsgebühren*

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

#### **Art. 43**

##### *Zahlungspflicht*

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnach-

folger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

*Fälligkeit***Art. 44**

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**G. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen***Rechtsmittel***Art. 45**

- 1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 33 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz).

*Strafbestimmungen***Art. 46**

- 1 Zuwiderhandlung gegen die Art. 7, 8, 9, 13 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 11 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

*Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)***Art. 47**

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.



## H. Schlussbestimmungen

### **Art. 48**

*Aufhebung des bisherigen Reglementes*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement vom 16. September 1971 aufgehoben.

### **Art. 49**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 1996 in Kraft.

### **Art. 50**

*Übergangsbestimmungen*

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht behandelten Gesuche sind nach dem neuen Recht zu entscheiden..

Gisikon, den 23. März 1996  
vorlagen/siedlreg.doc

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. April 1996

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 14. Juni 1996 (RRB Nr. 1297)